

Satzung über Auszeichnungen der Gemeinde Bubenreuth

vom 08. Februar 1993

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung:

§ 1 Ernennung zum Ehrenbürger

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.

(2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde eintragen.

§ 2 Verleihung der Bürgermedaille

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden.

Die Verleihung der Bürgermedaille ist außerdem beim Ausscheiden eines Gemeinderatsmitgliedes aus dem Gemeinderat bei einer Gemeinderatstätigkeit im hiesigen Gremium von mindestens 10 Jahren gegeben und diesem weder eine silberne oder goldene Bürgermedaille nach der bisherigen Satzung verliehen wurde.

(2) Die Bürgermedaille besteht aus 835 Feinsilber massiv und hat einen Durchmesser von 20 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Bubenreuth mit der Überschrift „Bubenreuth“, auf der Rückseite die Schrift „Für verdienstvolles Wirken“, in einer Umrandung in Lorbeer. Sie wird an einem rot-weißen Band getragen.

(3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund der großen Verdienste und des treuen und fruchtbaren Wirkens für das Wohl der Gemeinde Bubenreuth wird gemäß Beschluss des Gemeinderates vom die Bürgermedaille verliehen.

Bubenreuth, den
(Datum)

.....
Name
Bürgermeister“

(4) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

§ Form der Auszeichnung

Die Auszeichnung mit dem Ehrenbürgerrecht und der Bürgermedaille erfolgt durch den Ersten Bürgermeister in feierlicher Form.

§ 4 Einreichung von Auszeichnungsvorschlägen

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister, sein Stellvertreter oder ein Drittel der Gemeinderatsmitglieder. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Gemeinderat zuzuleiten. Der Gemeinderat beschließt hierüber in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. März 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Mai 1965 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.